

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 271-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1210

Eingereicht am: 25.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 396/2015 vom 1. April 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Steuerlicher Parteispendenabzug nur bei grossen Parteien?

Angeblich wurde einigen Steuerpflichtigen aus dem Berner Jura in der Steuererklärung der Abzug für Mitgliederbeiträge oder Spenden an politische Parteien, die auf Gemeindeebene aktiv sind, verweigert. Die Steuerverwaltung habe dies damit begründet, dass nur Spenden an politische Parteien abzugsfähig seien, die bei den Grossratswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erhalten hätten. Sollten diese Informationen zutreffen, hätten wir es mit einer inakzeptablen und antidemokratischen Diskriminierung zu tun.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur die grossen im Kantonsparlament vertretenen Parteien in den Genuss von abzugsfähigen finanziellen Unterstützungen kommen sollten. Auch kleine Parteien tragen zum demokratischen und politischen Leben bei, und dies auf der Ebene der Gemeinde – der demokratischen Zelle, mit der die Bürgerinnen und Bürger am meisten verbunden sind. Zudem gibt es auch Parteien, die zwar nicht im Grossen Rat vertreten sind, die aber dank Listenverbindungen dazu beigetragen haben, dass andere gewählt wurden. Dies ist beispielsweise bei Parteien, wie der Linken, der CVP oder der PLJ der Fall.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die geltende Praxis in Bezug auf Parteispenden?
2. Verdienen kleine oder nur lokal auftretende Parteien nicht dieselbe Behandlung wie grosse Parteien?

3. Wäre die Regierung bereit, die Gesetzgebung im Hinblick auf eine Gleichbehandlung anzupassen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Praxis des Parteispendenabzugs richtet sich nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe m des Steuergesetzes (StG, BSG 661.11). Die Bestimmung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 23. März 2010 an die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 (BBL 2009 4389¹) führte bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen Abzug von CHF 10'000 für Parteispenden ein. Der gleiche Abzug wurde für die Kantone verbindlich vorgeschrieben (Art. 9 Abs. 2 Bst. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14). Einzig die Höhe des Abzugs blieb in der Autonomie der Kantone. Die revidierte Bestimmung des bernischen Steuergesetzes ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Der Parteispendenabzug setzt voraus, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. Damit der Abzug gewährt wird, genügt es, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt wird. In welchem Kanton die Partei im Parlament vertreten ist oder bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erhalten hat, spielt keine Rolle. Das wurde im Rahmen der Teilrevision vom 26. März 2013 durch eine nachträgliche Präzisierung der Bestimmung zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 2:

Dass Spenden an kleine bzw. nur lokal auftretende Parteien nach den verbindlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung nicht zulässig sind, ist auch aus Sicht des Regierungsrats bedauerlich. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien hatte sich der Regierungsrat vergeblich für eine offenere Umschreibung des Parteibegriffs eingesetzt (vgl. Vernehmlassung vom 23. April 2008, RRB 0733).

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen des Parteispendenabzugs werden vom Bundesrecht verbindlich vorgegeben. Eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes ist deshalb nicht möglich.

Die geltende Regelung ist nach Auffassung des Regierungsrats - trotz dessen Einsatz für eine offenere Umschreibung des Parteibegriffs im Rahmen der Vernehmlassung - durchaus vertretbar. Die Voraussetzungen für den Parteispendenabzug sind nicht sehr streng. Der Abzug wird beispielsweise bereits gewährt, wenn eine Partei in irgendeinem kantonalen Parlament einen einzigen Sitz gewonnen hat. Mit Bezug auf die bernischen Parteien sind die Wähleranteile und Sitze auf dem Internetauftritt der Staatskanzlei nachzulesen.² In den anderen Kantonen werden die Wahlergebnisse ebenfalls aufgeschaltet.

An den Grossen Rat

¹ <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2009/4389.pdf>

² <http://www.wahlarchiv.sites.be.ch/wahlen2014/www.growa.apps.be.ch/growa/action/WaehleranteileProzentAction1d4.html?method=read&sprache=d>